

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 18.10.2016

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2014 (Nds. GVBl. S. 284), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren

Sozial erfahrene Dritte sind nicht vor dem Erlass des Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Festsetzung eines Kostenbeitrags, eines Aufwendungsersatzes oder eines Kostenersatzes beratend zu beteiligen.“

2. In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 2 Nr. 1“ durch die Verweisung „Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen und Quotierung,

Verteilung der Erstattungen nach § 46 a SGB XII“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuchs“ die Worte „mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel“ eingefügt.

- bb) Satz 3 wird gestrichen.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„Dafür weisen die örtlichen Träger der Sozialhilfe dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe die Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII sowie die auf diese Geldleistungen entfallenden Einnahmen im Sinne des § 46 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII nach, und zwar

1. bis zum 10. April für das erste Kalendervierteljahr des Jahres,
2. bis zum 10. Juli für das zweite Kalendervierteljahr des Jahres,
3. bis zum 10. Oktober für das dritte Kalendervierteljahr des Jahres,
4. bis zum 10. Dezember für den Zeitraum 1. Oktober bis 5. Dezember des Jahres und
5. bis zum 17. Januar für den Zeitraum 6. bis 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

⁴Werden Leistungen für Leistungszeiträume im folgenden Haushaltsjahr zur fristgerechten Auszahlung an Leistungsberechtigte bereits im laufenden Haushaltsjahr erbracht, so sind insoweit die Bruttoausgaben und Einnahmen in die Nachweise

für das erste Kalendervierteljahr des Folgejahres einzubeziehen. ⁵Bruttoausgaben und Einnahmen können auch in späteren Kalendervierteljahren noch nachgewiesen werden; sind die Bruttoausgaben und die Einnahmen in einem Kalendervierteljahr kassenwirksam geworden, für das bereits ein Jahresnachweis nach § 46 a Abs. 5 Satz 1 SGB XII vorliegt, so sind die Bruttoausgaben und Einnahmen in die Nachweise für das zweite Kalendervierteljahr einzubeziehen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 6.

d) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) Soweit ein örtlicher Träger der Sozialhilfe in den Nachweisen für das Kalenderjahr 2015 Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII sowie die auf diese Geldleistungen entfallenden Einnahmen im Sinne des § 46 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII nicht nachgewiesen hat, sind hierdurch im Rahmen der Feststellung der Ausgleichsbeträge nach § 13 Abs. 2 Satz 2 für das Kalenderjahr 2015 für den örtlichen Träger festgestellte zusätzliche Ausgleichsbeträge von ihm zu erstatten.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Nach den Worten „des Absatzes 4 Satz 1“ werden ein Komma und die Worte „des § 14 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 in Höhe der unberücksichtigt bleibenden zusätzlichen Aufwendungen für Leistungen der Blindenhilfe“ eingefügt.

4. In § 17 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 46 a Abs. 3 Satz 1 und den Nachweis nach § 46 a Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5“ durch die Worte „§ 46 a Abs. 3 und die Nachweise nach § 46 a Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 am *(ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)* in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Inhalt des Gesetzentwurfs

a) Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren gemäß § 116 Abs. 2 SGB XII

Der Gesetzentwurf konkretisiert die Beteiligung sozial erfahrener Dritter nach § 116 Abs. 2 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) im Widerspruchsverfahren durch eine landesgesetzliche Regelung. Das Beteiligungserfordernis wird auf die in § 116 Abs. 2 SGB XII aufgeführten Kernbereiche der Ablehnung von Sozialhilfe sowie der Festsetzung der Art und Höhe der Leistungen konzentriert. Hierdurch wird die erweiterte Beteiligungsfähigkeit sozial erfahrener Dritter durch die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf ein verwaltungsökonomisches Maß zurückgeführt und das Beteiligungsverfahren nach § 116 Abs. 2 SGB XII wieder seiner ursprünglichen Zweckbestimmung zugeführt.

b) Präzisierung der ausgleichsfähigen Ausgaben im Quotalen System zur Finanzierung der Sozialhilfe

Der Entwurf präzisiert die Bemessung der ausgleichsfähigen Sozialhilfeaufwendungen im Quotalen System zur Finanzierung der Sozialhilfe. Zukünftig sollen die Einnahmen und Ausgaben der

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs von einer Einbeziehung in das Quotale System ausgenommen werden.

Die Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden den Ländern vom Bund nach § 46 a SGB XII seit dem 1. Januar 2014 jährlich zu 100 Prozent erstattet. Das Land verteilt gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) auf jeden örtlichen Träger der Grundsicherung einen Betrag in Höhe der ihm für die Aufgaben nach dem Vierten Kapitel entstandenen Ausgaben. Dieser Betrag beinhaltet sowohl die für die Aufgabenwahrnehmung in eigener sachlicher Zuständigkeit als auch für die Aufgabenwahrnehmung in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Grundsicherung entstandenen Nettoausgaben. Hierdurch sind die Ausgaben der örtlichen Träger der Grundsicherung für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vollständig abgegolten.

Daneben sind nach der gegenwärtigen Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Nds. AG SGB XII die Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs als Aufwendungen im Quotalen System abzurechnen. § 12 Abs. 2 Satz 3 sieht in diesem Zusammenhang vor, dass die Erstattungen durch den Bund nach § 46 a SGB XII als Einnahmen von den Ausgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs abzuziehen sind.

Die jährlichen Nettogrundsicherungsausgaben zur Ermittlung der Bundeserstattung gemäß § 46 a SGB XII sowie die im Quotalen System zu berücksichtigenden Einnahmen aus der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII differieren in der Höhe aufgrund unterschiedlicher abrechnungstechnischer Vorgaben für die Bundeserstattung einerseits und das Quotale System andererseits. Dies führt zu vermeidbaren Differenzen bei der Ermittlung der Erstattungsbeträge im Quotalen System.

Es ist nicht mehr erforderlich, die Einnahmen und Ausgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs und die hiermit zusammenhängenden Einnahmen aus der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII bei der Abrechnung im Quotalen System zu berücksichtigen. Die Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs werden bereits durch die Bundeserstattung ausgeglichen und bedürfen keiner zusätzlichen Abrechnung im Quotalen System.

- c) Anpassung der landesgesetzlichen Bestimmungen an die bundesgesetzlichen Änderungen zum Abruf der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII

Des Weiteren hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) mit Wirkung ab 1. Januar 2015 beziehungsweise mit Wirkung ab 1. Januar 2016 u. a. die Vorschriften über den Abruf der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII sowie über die Nachweislegung der Bundesmittel neu geregelt. Die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen in § 12 Abs. 4 Nds. AG SGB XII sind an die neuen bundesgesetzlichen Vorgaben anzupassen.

- d) Sonstige redaktionelle und klarstellende Änderungen

Darüber hinaus ist die redaktionelle Korrektur einer unpräzisen Gesetzesverweisung in § 6 Abs. 5 Satz 1 Nds. AG SGB XII sowie eine redaktionelle Ergänzung in § 14 Abs. 6 Nds. AG SGB XII erforderlich, um die Rechtslage an den insoweit bereits praktizierten Verwaltungsvollzug anzupassen. Die Überschrift zu § 12 Nds. AG SGB XII ist redaktionell zu ergänzen, um den Regelungsgehalt der Vorschrift vollständig abzubilden. Die Verweisung auf bundesgesetzliche Bestimmungen in § 17 Abs. 3 Satz 1 Nds. AG SGB XII ist ebenfalls redaktionell zu ergänzen. Die bundesrechtlichen Regelungen haben sich in Anpassung an einen bereits praktizierten Verwaltungsvollzug geändert, sodass die Verweisung entsprechend zu aktualisieren ist.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die durchgeführte Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass sich die angestrebten Ziele nur durch die entsprechenden gesetzlichen Regelungen erreichen lassen:

1. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung
 - a) Die Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen zur Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren erfordert es gemäß § 116 Abs. 2 Halbsatz 1 SGB XII, von der Ermächtigung zu einer abweichenden landesgesetzlichen Bestimmung Gebrauch zu machen. Hierzu wird der § 3 a Nds. AG SGB XII mit dem entsprechenden Regelungsgehalt eingefügt.
 - b) Die notwendige redaktionelle Anpassung der unpräzisen Verweisung in § 6 Abs. 5 Satz 1 Nds. AG SGB XII ist nur im Wege einer gesetzlichen Richtigstellung möglich.
 - c) Die gesetzlichen Regelungen zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen im Quotalen System zur Finanzierung der Sozialhilfe sind auch vor dem Hintergrund der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Nds. AG SGB XII so auszugestalten, dass eine Berücksichtigung nicht ausgleichsfähiger Aufwendungen unterbleibt. Hierdurch werden Verwerfungen bei der Feststellung der Ausgleichsbeträge nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nds. AG SGB XII ausgeschlossen. Insoweit ist eine Änderung der Regelungen zur Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie der Einnahmen aus der Bundeserstattung gemäß § 46 a SGB XII erforderlich.
 - d) Die zum 1. Januar 2016 geänderten bundesgesetzlichen Vorgaben zum Abruf der Bundeserstattung und zur Vorlage der Quartals- und Jahresnachweise der Länder beim Bund bedürfen auch einer landesgesetzlichen Umsetzung im Verhältnis zwischen dem Land als überörtlichem Träger der Grundsicherung und den örtlichen Trägern der Grundsicherung. Dies ist erforderlich, weil das Land seinen Verpflichtungen gegenüber dem Bund andernfalls nicht vollumfänglich nachkommen kann.
 - e) § 14 Abs. 6 Nds. AG SGB XII beinhaltet die abschließende Aufzählung der Fallkonstellationen, in denen ein Ausgleich der Aufwendungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe und des Landes außerhalb des Quotalen Systems zur Finanzierung der Sozialhilfe stattfinden soll. Diese gesetzliche Aufzählung ist um den Tatbestand des Ausgleichs derjenigen Aufwendungen in der Blindenhilfe gemäß § 72 SGB XII zu vervollständigen, die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe durch die seinerzeitige Kürzung des Landesblindengeldes zum 1. Januar 2005 jährlich entstehen.
 - f) Die Verweisung in § 17 Abs. 3 Satz 1 Nds. AG SGB XII zur Datenübermittlung der örtlichen Träger der Grundsicherung auf die bundesgesetzlichen Regelungen zum Abruf (§ 46 a Abs. 3 Satz 1 SGB XII) und Nachweis (§ 46 a Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 SGB XII) der Bundeserstattung muss ergänzt werden. Die bundesrechtlichen Regelungen sind durch das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21. Dezember 2015 rückwirkend zum 1. Januar 2015 (bezüglich § 46 a Abs. 4 und 5) beziehungsweise 1. Januar 2016 (bezüglich § 46 a Abs. 3 SGB XII) geändert worden. Die Verweisung in § 17 Abs. 3 Satz 1 Nds. AG SGB XII ist an die neuen bundesgesetzlichen Regelungen anzupassen.

2. Regelungsziele und deren Erreichung

Artikel 1

Nummer 1

Die Beteiligung sozial erfahrener Dritter in Widerspruchsverfahren gemäß § 116 Abs. 2 SGB XII soll grundsätzlich erhalten bleiben. Zur Gewährleistung eines schlanken Verwaltungsvollzugs ist es aber geboten, das Beteiligungserfordernis sozial erfahrener Dritter bei Widersprüchen auf die in § 116 Abs. 2 SGB XII aufgeführten Kernbereiche der Ablehnung von Sozialhilfe sowie der Festsetzung der Art und Höhe der Leistungen zu beschränken. Eine Ausdehnung der Beteiligung sozial erfahrener Dritter auch auf Widersprüche gegen Bescheide über die Erhebung eines Kostenbeitrags, Aufwendungsersatzes oder Kostenersatzes infolge der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts soll auch mangels einer Effektivität einer Beteiligung in diesen Fallkonstellationen vermieden werden. Hierzu bedarf es aufgrund des Gesetzesvorbehaltes in § 116 Abs. 2 SGB XII einer entsprechenden landesgesetzlichen Regelung.

Nummer 2

Die gegenwärtige gesetzliche Verweisung des § 6 Abs. 5 Satz 1 Nds. AG SGB XII auf den gesamten Regelungsgehalt des § 6 Abs. 2 Nr. 1 Nds. AG SGB XII ist unpräzise. Sie bedarf daher zwingend der Korrektur.

Nummer 3

- a) In der Überschrift zu § 12 fehlt bisher ein Bezug zu den Erstattungen nach § 46 a SGB XII. Es erfolgt daher eine entsprechende redaktionelle Ergänzung der Überschrift.
- b) Die Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs werden den Trägern der Grundsicherung in Höhe der Nettoausgaben für Geldleistungen seit dem 1. Januar 2014 in voller Höhe im Rahmen der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII erstattet. Hiervon ausgehend besteht kein Erfordernis mehr, die Aufwendungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs und die Einnahmen aus der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII außerdem auch noch in das Quotale System zur Finanzierung der Sozialhilfe einzubeziehen. Es besteht insbesondere auch keine Notwendigkeit eines Ausgleichs von Aufwendungen im Sinne der Zielsetzung des Quotalen Systems. Darüber hinaus können aufgrund unterschiedlicher Abrechnungsmodalitäten und -termine im Rahmen der Bundeserstattung einerseits und des Quotalen Systems andererseits durch die Einbeziehung in das Quotale System Verwerfungen in der Abrechnung eintreten. Diese Aufwendungen und die Einnahmen aus der Bundeserstattung sind daher von einer Einbeziehung in das Quotale System auszunehmen.
- c) Damit das Land die Bundeserstattung nach § 46 a Abs. 3 Satz 1 beim Bund quartalsbezogen termingerecht abrufen kann, ist es erforderlich, dass die örtlichen Träger der Grundsicherung ihre Einnahmen und Ausgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs mit einer entsprechenden Vorlaufzeit für die Bearbeitung dem Land übermitteln. Dieses erfolgt im Rahmen des Mittelabrufs der örtlichen Träger der Grundsicherung gegenüber dem Land. Der Mittelabruf der örtlichen Träger der Grundsicherung dient insoweit auch gleichzeitig als Nachweis über die Höhe der Nettoausgaben im Sinne des § 46 a Abs. 2 SGB XII. Hierzu werden entsprechende Übermittlungstermine für die örtlichen Träger der Grundsicherung festgelegt. Des Weiteren sind die für die Länder seit dem 1. Januar 2016 geltenden neuen bundesgesetzlichen Vorgaben zum Abruf von Nettoausgaben, die zur termingerechten Auszahlung an die Leistungsberechtigten bereits am Ende eines Haushaltsjahres für einen Leistungszeitraum im nächsten Haushaltsjahr erbracht werden, durch eine entsprechende landesgesetzliche Regelung auf die örtlichen Träger der Grundsicherung zu übertragen. Dies gilt auch für die bundesgesetzlichen Vorgaben zum Abruf nachträglicher Grundsicherungsausgaben für Zeiträume, für die bereits ein Jahresnachweis vorliegt (vgl. im Einzelnen § 46 a Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB XII in der Fassung seit dem 1. Januar 2016). Das Land kann als überörtlicher Träger der Grundsicherung die neuen gesetzlichen Vorgaben des Bundes nach § 46 a Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB XII zu einem Abruf bestimmter Erstattungsbeträge in den dafür vorgesehenen Quartalen nur dann erfüllen, wenn die örtlichen Träger der Grundsicherung ebenfalls auf eine entsprechende Verfahrensweise gegenüber dem Land verpflichtet werden.
- d) Soweit einzelne örtliche Träger der Grundsicherung im Quotalen System „vergessene“ Grundsicherungsausgaben des Kalenderjahres 2015 nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs in 2016 bis zum 30. April 2016 nachgemeldet haben (vgl. insoweit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG SGB XII), führt dies zu höheren beziehungsweise zusätzlichen Ausgleichsbeträgen für den örtlichen Träger der Sozialhilfe für das Kalenderjahr 2015. Daneben werden für diese Aufwendungen im Rahmen der Abrechnung der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII in 2016 nachträglich Erstattungsleistungen des Bundes nach § 46 a SGB XII fällig. Die aus dieser Nachmeldung von Geldleistungen für Nettoausgaben des Jahres 2015 höhere Bundeserstattung wird aufgrund der Änderung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 Nds. AG SGB XII nicht mehr wie bisher als Einnahme im Quotalen System berücksichtigt. Mithin findet allein aus abrechnungstechnischen Gründen im Quotalen System für 2015 ein überhöhter Ausgleich von Ausgaben statt, der tatsächlich nicht erforderlich ist.

Es bedarf daher der Regelung des § 12 Abs. 6 Nds. AG SGB XII als mögliches gesetzliches Korrektiv.

- e) Die Aufzählung der Fallkonstellationen, in denen außerhalb des Quotalen Systems ein Ausgleich zwischen den Aufwendungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgt, ist zu ergänzen. In die Vorschrift aufzunehmen ist der laufend seit dem 1. Januar 2005 praktizierte Ausgleich zusätzlicher kommunaler Aufwendungen in der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII, die infolge der damaligen Kürzung des Landesblindengeldes entstehen.

Nummer 4

Die gegenwärtige gesetzliche Verweisung in § 17 Abs. 3 Satz 1 Nds. AG SGB XII auf die bundesgesetzlichen Regelungen zur Datenübermittlung beim Abruf und Nachweis der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII ist nach der bundesrechtlichen Änderung redaktionell unvollständig. Sie bedarf aus Gründen der Normenklarheit der Aktualisierung.

3. Alternativen

Keine. Die angestrebte Zielerreichung bedarf einer gesetzlichen Umsetzung der vorstehenden Regelungen in dem vorgesehenen Umfang, um eine einheitliche Rechtsanwendung und -auslegung sicherzustellen sowie den ordnungsgemäßen Vollzug der Bundesauftragsverwaltung im Vierten Kapitel SGB XII zu gewährleisten.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen und auf Familien

Spezifische Auswirkungen von Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und für Menschen mit Behinderungen sind nicht ersichtlich.

V. Haushaltmäßige Auswirkungen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die landesgesetzliche Regelung zur Begrenzung der Beteiligung sozial erfahrener Dritter in Widerspruchsverfahren dient der Vermeidung zeitaufwendiger und ineffektiver Verfahren. Die Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren soll auf Streitigkeiten grundsätzlicher Art über die Leistung beziehungsweise Ablehnung und die Art und Höhe der Sozialhilfe begrenzt bleiben. Es handelt sich insoweit um Fallgestaltungen, die den Anforderungen an die praktischen Erfahrungen sozial erfahrener Dritter entsprechen. Die Regelung dient einem schlanken Verwaltungsvollzug mit der Zielsetzung, eine zeitnahe Entscheidung für die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer zu erhalten. Eine Ausweitung der Beteiligungsverfahren aus formalen Gründen und Verzögerungen ohne nennenswerte positive Vorteile bei der Entscheidungsfindung sollen vermieden werden. Das hierdurch zu erzielende Einsparpotenzial im Verwaltungsvollzug lässt sich nicht quantifizieren.

Zu Nummer 3:

Zu den Buchstaben b und d:

Die Auswirkungen der gegenwärtigen Einbeziehung der Ausgaben und Einnahmen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie der Einnahmen aus der Bundeserstattung in das Quotalen System zur Finanzierung der Sozialhilfe sind für jeden einzelnen Träger der Grundsicherung unterschiedlich. Es ist zu differenzieren zwischen den Einnahmen und Ausgaben, die in eigener sachlicher Zuständigkeit erbracht werden sowie zwischen den Einnahmen und Ausgaben, die der jeweilige örtliche Träger als zur Aufgabenwahrnehmung des Landes herangezogene kommunale Körperschaft in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Grund-

sicherung erbracht hat. Weiterhin sind für die jeweiligen Ergebnisse die Entwicklung der Höhe der Einnahmen und Ausgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs, die Auszahlungszeitpunkte der Leistungen (Zurechnung zum entsprechenden Haushaltsjahr), Sondereffekte wie beispielsweise Nachzahlungen aus vorangegangenen Leistungszeiträumen und die Höhe der Einnahmen aus der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII von Bedeutung. Hiernach kann im Einzelfall im Ergebnis sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben der Effekt einer rechnerischen Unterdeckung oder einer Überdeckung eintreten. Die Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs werden den zuständigen Trägern der Grundsicherung jedoch seit dem 1. Januar 2014 jährlich bereits in voller Höhe gemäß § 46 a Abs. 3 SGB XII erstattet. Insoweit stellen diese Einnahmen und Ausgaben keine im Quotalen System zur Finanzierung der Sozialhilfe ausgleichsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 und des § 13 Abs. 2 Satz 2 SGB XII dar. Sie sind auch zur Vermeidung von rechnerischen Verwerfungen zukünftig von einer Einbeziehung in das Quotale System grundsätzlich auszunehmen. Hierdurch mindert sich auch der Verwaltungsaufwand sowohl für die örtlichen Träger als auch für das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. Die sich durch die Rechtsänderung und den geringeren Verwaltungsaufwand ergebenden zukünftigen haushaltsmäßigen Auswirkungen sind nicht zu beziffern.

Die Regelung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchst. d trägt dem Umstand Rechnung, dass ein verspäteter Nachweis von in 2015 kassenwirksamen Ausgaben in der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs zu überhöhten Ausgleichsbeträgen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nds. AG SGB XII im Quotalen System zur Finanzierung der Sozialhilfe führen kann. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe konnten dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe im Quotalen System die in 2015 kassenwirksamen Ausgaben zur abschließenden Festsetzung der Ausgleichsbeträge nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nds. AG SGB XII für 2015 bis zum 30. April 2016 mitteilen (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 2 Nds. AG SGB XII). Soweit sie im Rahmen der Abrechnungsmitteilung für das Quotale System Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII aus 2015 mitteilen, für die sie bisher noch keine Erstattung nach § 46 a SGB XII beantragt haben, führen diese Ausgaben zu höheren Ausgleichsbeträgen im Quotalen System. Die für diese Ausgaben des Vierten Kapitels des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs aus 2015 nachträglich in 2016 zustehende Bundeserstattung gemäß § 46 a SGB XII findet dagegen als Einnahme keine Berücksichtigung mehr im Quotalen System zur Finanzierung der Sozialhilfe. Bei rechtzeitigem Nachweis der in 2015 kassenwirksamen Ausgaben in den Nachweisen zur Abrechnung der Bundeserstattung für 2015 hätte den entsprechenden Ausgaben des Vierten Kapitels die üblicherweise auch in 2015 in entsprechender Höhe gewährte Bundeserstattung als Einnahme im Quotalen System gegenübergestanden. Um ein solches sachlich und haushaltsrechtlich nicht gerechtfertigtes Ungleichgewicht im Einzelfall zu vermeiden, bedarf es der ausgleichenden Regelung des § 12 Abs. 6 Nds. AG SGB XII (Entwurf).

Zu Buchstabe c:

Die Regelung beinhaltet eine Anpassung des Mittelabrufs der Träger der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs an die teilweise neuen bundesgesetzlichen Vorgaben im Rahmen des Abrufs der Bundeserstattung nach § 46 a Abs. 3 SGB XII. Die durch erforderliche Umstellungen sowie Vereinfachungen gegebenenfalls eintretenden Be- und Entlastungen im Verwaltungsvollzug lassen sich haushaltsmäßig nicht quantifizieren.

Die übrigen Änderungen zu Artikel 1 (Nummern 2, 3 Buchst. a und e und Nummer 4) bedingen keine haushaltsmäßigen Auswirkungen. Es handelt sich um gesetzestechnisch gebotene redaktionelle Klarstellungen und Vervollständigungen zu dem bereits praktizierten Verwaltungsvollzug. Die Anpassung der Verweisung in § 17 Abs. 3 Satz 1 Nds. AG SGB XII an die Anforderungen der Datenträger zur Übermittlung der Daten für den Abruf der Bundeserstattung und die Nachweislegung der Ausgaben bedingt im Verwaltungsvollzug einen einmaligen nicht zu quantifizierenden Umstellungsaufwand.

VI. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

- a) Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen stimmt dem Gesetzentwurf grundsätzlich zu.

- aa) Sie hat darüber hinaus angeregt, § 12 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 Nds. AG SGB XII - Entwurf - zu ändern. Der Abrechnungszeitraum zum Nachweis der Bruttoausgaben der Grundsicherungsträger nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs für das vierte Quartal eines Jahres sei von gegenwärtig 1. Oktober bis 9. Dezember auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 5. Dezember eines Jahres zu verkürzen. Hierdurch könne der Nachweis für das vierte Quartal von den örtlichen Trägern der Grundsicherung rechtzeitig bis zum 10. Dezember gegenüber dem LS erbracht werden, ohne dass eine Terminkollision zwischen dem Ende des Nachweiszeitraums und der Einhaltung des Meldetermins auftrete.
- bb) Des Weiteren bittet die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände (AG KSpV) um Prüfung, ob die Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren nach § 116 Abs. 2 SGB XII landesrechtlich grundsätzlich gänzlich ausgeschlossen werden könne. Die Einfügung des § 3 a Nds. AG SGB XII - Entwurf - sei unter verwaltungsökonomischen Aspekten zwar zu begrüßen, da sie die Beteiligung sozial erfahrener Personen im Widerspruchsbeirat wieder auf die ursprünglich vom Gesetzgeber vorgesehenen Fälle beschränke. Die Mehrzahl der Bundesländer habe aber in den vergangenen Jahren von der in § 116 Abs. 2 SGB XII normierten Ermächtigung Gebrauch gemacht und das Beteiligungsverfahren abgeschafft. Eine Beteiligung sozial erfahrener Personen nach § 116 Abs. 2 SGB XII sei nach Kenntnis der AG KSpV Niedersachsen nur noch in den Bundesländern Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland zwingend vorgeschrieben.

Aus der kommunalen Praxis werde darauf hingewiesen, dass die Beteiligung sozial erfahrener Dritter in einer großen Anzahl von zu behandelnden Widersprüchen nicht zwingend zu einer Besserstellung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, sondern allenfalls zu einer längeren Verfahrensdauer führe. Es gestalte sich außerdem immer schwieriger, sozial erfahrene Personen in einer ausreichenden Anzahl von den Verbänden benannt zu bekommen, um dem gesetzlichen Auftrag zu genügen.

Bewertung:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Der vorstehende Änderungsvorschlag zu einer verwaltungspraktikablen Abwicklung der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII ist in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Dem Vorschlag wird gegenwärtig nicht gefolgt.

Es ist grundsätzliches Ziel der Beteiligung im Sinne des § 116 Abs. 2 SGB XII, durch die beratende Beteiligung vor Erlass eines Widerspruchsbescheides die Erfahrungen sozial erfahrener Dritter aus der Praxis der sozialen Arbeit zu nutzen. Die beratende Beteiligung ist insoweit eine stärkere Form der Einbindung sozial erfahrener Dritter als die Anhörung. Sie erfordert die Teilnahme an einer Beratung über den Widerspruchsbescheid und ein Mitspracherecht der sozial erfahrenen Person. Damit soll zum einen die Entscheidungspraxis der Sozialhilfeträger durch eine Erweiterung der Möglichkeiten, mögliche Fehler zu erkennen, optimiert werden. Zum anderen soll der Interessenschutz der hilfenachsuchenden Person gewahrt bleiben. Die Mitwirkung sozial erfahrener Personen ist insoweit ein wesentliches Element des sozialhilferechtlichen Widerspruchsverfahrens. Der Einbringung der Sachkunde und Erfahrung sozial erfahrener Personen wohnt grundsätzlich eine höhere Akzeptanz der Widerspruchsentscheidung vonseiten der leistungsberechtigten Person inne.

In diesem Sinne dient die Regelung des § 116 Abs. 2 SGB XII auch der Herstellung von „Waffen-gleichheit“ zwischen dem Leistungsträger und der in der Regel rechts- und fachkundigen leistungsberechtigten Person.

Vor diesem Hintergrund ist vor einer weitergehenden Entscheidung über eine zukünftige Ausgestaltung bzw. den grundsätzlichen Fortbestand der Beteiligung sozial erfahrener Personen nach § 116 Abs. 2 SGB XII zunächst eine fachliche Befassung im Beirat nach § 3 Abs. 2 Nds. AG SGB XII anzustreben. Die von der AG KSpV aufgezeigten Problemanzeigen wären dabei einzubeziehen. Zum Aufgabenbereich des Beirats als Gremium für den Informationsaustausch und die fachli-

che Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Verbänden und Vereinigungen nach § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB XII zählt auch die Verständigung über fachliche und gesellschaftliche Entwicklungen, die Einfluss auf die Leistungen und das Verfahren der Sozialhilfe nehmen.

- b) Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. hat gegen die vorgesehenen Neuregelungen des Gesetzentwurfs keine Bedenken.
- c) Der Sozialverband Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V. - hat gegen den vorgesehenen Gesetzentwurf keine Einwände erhoben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 3 a):

Nach § 116 Abs. 2 SGB XII sind vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Dritte beratend zu beteiligen, soweit landesrechtlich keine hiervon abweichende Regelung getroffen ist.

Die Beteiligungspflicht gilt mithin für Widerspruchsentscheidungen

- im Fall der Ablehnung der Sozialhilfe,
- hinsichtlich der Festsetzung der Art und
- hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Leistung.

Die Festsetzung der Art der Sozialhilfe betrifft Entscheidungen darüber, welche der in § 28 Abs. 1 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB I) und § 8 SGB XII genannten sieben Hilfearten im Einzelfall in Betracht kommt. Die Festsetzung der Höhe der Leistung betrifft die im Einzelfall konkret anerkannten Geldbeträge.

In der Vergangenheit ist in der Fachliteratur unterschiedlich diskutiert worden, ob das Erfordernis der Beteiligung sozial erfahrener Dritter auch Entscheidungen über Widersprüche gegen die Forderung von Aufwendungsersatz nach § 19 Abs. 5 SGB XII, des Verlangens eines Kostenbeitrags nach § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB XII, § 92 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SGB XII oder Kostenersatz nach den §§ 102 ff. SGB XII umfasst.

Der Aufwendungsersatz nach § 19 Abs. 5 SGB XII intendiert, dass der Träger der Sozialhilfe zur Behebung der gegenwärtigen Notlage die erforderlichen Leistungen gegenüber der nachfragenden Person unmittelbar und kurzfristig erbringt. Er beinhaltet, dass (anschließend) die leistungsberechtigte Person und die ihr gegebenenfalls zur Hilfe beziehungsweise zum Unterhalt verpflichteten Personen der sogenannten Einsatzgemeinschaft zur Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen herangezogen werden, soweit ihnen dieses möglich und zuzumuten ist. Der Träger der Sozialhilfe tritt insoweit zunächst in Vorleistung, wenn die unmittelbar gebotene notwendige sofortige Hilfe z. B. aufgrund unklarer Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Verweigerung des Einsatzes von Mitteln durch die dazu verpflichtete Person ohne den Einsatz der Sozialhilfe andernfalls an der Kostenfrage zu scheitern droht. Erfasst werden auch Fälle, in denen ein Dritter die erforderliche Hilfe tatsächlich bereits erbringt (z. B. Heimträger), seine Leistungsbereitschaft aber von der Kostenübernahme(erklärung) durch den Sozialhilfeträger abhängig macht (sogenanntes Bruttoprinzip).

Die Heranziehung zum Kostenbeitrag nach § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB XII erfolgt im Ermessen des Trägers der Sozialhilfe, wenn Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs für Personen geleistet wird, die ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, jedoch einzelne erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können. Der Kostenbeitrag nach § 92 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SGB XII umfasst die Heranziehung bei Leistungen für ärztliche und ärztlich verordnete Maßnahmen und insbesondere bei Leistungen in teilstationären und stationären Einrichtungen.

Die Heranziehung zum Kostenersatz umfasst die Forderung nach Kostenersatz gemäß § 102 SGB XII durch die Erben, den Kostenersatz bei schuldhaft herbeigeführter Sozialhilfebedürftigkeit nach den §§ 103 und 104 SGB XII und den Kostenersatz bei Doppelleistungen gemäß § 105 SGB XII.

Der Heranziehung zum Aufwendungsersatz, zum Kostenbeitrag und zum Kostenersatz ist gemeinsam, dass der Träger der Sozialhilfe dem Bedarfsdeckungsgrundsatz entsprechend zur Beseitigung der gegenwärtigen Notlage Leistungen erbringt oder bereits erbracht hat und zur Wiederherstellung des Nachranggrundsatzes gegenüber der leistungsberechtigten Person beziehungsweise verpflichteten sonstigen Personen seine Aufwendungen an die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse anpasst und in der Folge gegebenenfalls auch Leistungen mindern und/oder zurückfordern muss.

In der Praxis ist in diesem Zusammenhang bisher überwiegend die Auffassung vertreten worden, dass eine beratende Beteiligung sozial erfahrener Personen bei Widersprüchen beispielsweise gegen Kostenbeitragsbescheide oder Kostenersatzbescheide nicht erforderlich sei. Die beratende Beteiligung nach § 116 Abs. 2 SGB XII greife nicht bei der (nachträglichen) Herstellung des Nachrangs in der Sozialhilfe, sondern nur bei (gegebenenfalls teilweise) ablehnenden Entscheidungen zur Behebung einer sozialhilferechtlich relevanten Notlage oder zu Art und Höhe der Sozialhilfe.

Dieser Auffassung ist das Bundessozialgericht mit Urteil vom 24. März 2015 - B 8 SO 16/14 R - zumindest für die Fallgestaltung der Erhebung eines Kostenbeitrags nach § 92 Abs. 1 SGB XII entgegengetreten. Soweit Landesrecht keine abweichenden Regelungen treffe, gelte die Verpflichtung nach § 116 Abs. 2 SGB XII auch in den Angelegenheiten, in denen die nachträgliche Festsetzung eines Kostenbeitrags nach § 92 Abs. 1 Satz 2 SGB XII (nach Übernahme der gesamten Kosten im Wege des sogenannten Bruttoprinzips) gegenüber der leistungsberechtigten Person im Streit ist. Nach Auffassung des Bundessozialgerichts (BSG) ergeben sich im Verhältnis zu der oder dem Leistungsberechtigten aus der Gewährung von Sozialhilfe nach dem Bruttoprinzip keine (verwaltungsverfahrenrechtlichen) Besonderheiten, die abweichend von anderen Entscheidungen über Art und Höhe der Sozialhilfe die Notwendigkeit der Beteiligung sozial erfahrener Dritter entfallen ließen. Ob die Verpflichtung zur Beteiligung sozial erfahrener Dritter auch in den Fällen bestehe, in denen nicht der Leistungsempfänger selbst, sondern ein nach § 19 Abs. 3 SGB XII einsatzpflichtiger Dritter zu einem Kostenbeitrag herangezogen wird, könne offen bleiben.

Die vorstehende Rechtsprechung wird zum Anlass genommen, den Landesvorbehalt in § 116 Abs. 2 Satz 1 SGB XII dahin gehend anzuwenden, von einer Beteiligung sozial erfahrener Personen in Widerspruchsfällen hinsichtlich der Forderung eines Aufwendungsersatzes, eines Kostenbeitrags oder eines Kostenersatzes abzusehen.

Dies entspricht zum einen der in der Vergangenheit bis zum Eintritt der vorstehenden Rechtsprechung weitestgehend praktizierten Verfahrensweise. Zum anderen ist entscheidungserheblich, dass nach den Schilderungen aus der Praxis die Beteiligung nach § 116 Abs. 2 SGB XII häufig keinen inhaltlichen Einfluss auf die von der Widerspruchsbehörde vorgeschlagene Entscheidung hat, gleichwohl aber nicht selten das Verfahren unnötig verlängert. Damit verfehlt die Regelung ihren Zweck.

Es entspricht daher einem schlanken Verwaltungsvollzug, in den nicht selten von einer hohen inhaltlichen Komplexität geprägten Fallkonstellationen einer Widerspruchsentscheidung über die Forderung eines Aufwendungsersatzes, eines Kostenbeitrags oder eines Kostenersatzes von einer hier nur formal geprägten Beteiligung sozial erfahrener Personen abzusehen. Hinzu kommt, dass bei einer Widerspruchsentscheidung die Rechtmäßigkeit der Ausgangsentscheidung zu überprüfen ist. Bei sozial erfahrenen Dritten handelt es sich in der Regel um Personen aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängerinnen und Sozialleistungsempfängern. An eine besondere Qualifikation zur Berufung als sozial erfahrene Dritte oder sozial erfahrener Dritter knüpft das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs insoweit nicht an.

Für die Rechtsanwendung haben üblicherweise die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamts beziehungsweise der Widerspruchsbehörde die konkreteren rechtlichen Kenntnisse als die sozial erfahrenen Personen. Den Widerspruchsbehörden ist zu konzedieren, dass sie soziale Aspekte innerhalb des rechtlich gesetzten Rahmens berücksichtigen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Abschaffung der Beteiligung sozial erfahrener Personen in den genannten aus-

gewählten Fallkonstellationen die Rechtsposition der Betroffenen nachhaltig verschlechtern wird. Sie haben unverändert die Möglichkeit, die Entscheidung gegebenenfalls im Klageweg überprüfen zu lassen. Infolge der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu einem nunmehr gesteigerten Beteiligungserfordernis nach § 116 Abs. 2 SGB XII würde andernfalls der Arbeits-, Zeit- und Personalaufwand bei den Trägern der Sozialhilfe und herangezogenen kommunalen Körperschaften steigen, ohne dass die Leistungsberechtigten hiervon einen wirklichen Nutzen haben.

Mit der Regelung, die Beteiligung sozial erfahrener Dritter ausschließlich in den häufig komplexen Fallkonstellationen einer streitbefangenen Heranziehung zum Aufwendersersatz, zum Kostenbeitrag und zum Kostenersatz auszusetzen, bleibt die grundsätzliche Beteiligung sozial erfahrener Dritter nach § 116 Abs. 2 SGB XII in Widerspruchsverfahren ansonsten unberührt.

Insoweit bleibt Niedersachsen immer noch deutlich hinter den einschränkenden landesgesetzlichen Regelungen anderer Bundesländer zurück. Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sehen in Widerspruchsverfahren nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs grundsätzlich keine Beteiligung sozial erfahrener Dritter nach § 116 Abs. 2 SGB XII mehr vor. In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz ist die Beteiligung sozial erfahrener Dritter nach § 116 Abs. 2 SGB XII in das jeweilige Ermessen der Träger der Sozialhilfe gestellt. In Schleswig-Holstein entscheidet der Steuerungskreis Sozialhilfe über das Verfahren zur Beteiligung sozial erfahrener Dritter.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 5):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

§ 6 Abs. 2 Nds. AG SGB XII regelt die Fallgestaltungen, in denen das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe für Leistungen zur Deckung von Bedarfen in der Sozialhilfe sachlich zuständig ist. Hierzu gehören unter den in der vorstehenden Regelung dargelegten Voraussetzungen u. a. die teilstationären und stationären Leistungen zum einen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs und zum anderen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (vgl. insoweit § 6 Abs. 2 Nr. 1 Nds. AG SGB XII).

§ 6 Abs. 5 Nds. AG SGB XII wiederum trifft einzelne Ausnahmen, in denen der überörtliche Träger abweichend von dem in § 6 Abs. 2 Nr. 1 normierten Grundsatz der Zuständigkeit für teilstationäre und stationäre Leistungen nicht zuständig sein soll. Hierzu verweist § 6 Abs. 5 Satz 1 Nds. AG SGB XII in der gegenwärtigen Fassung auf § 6 Abs. 2 Nr. 1 Nds. AG SGB XII. Es wird ausgeführt, dass die dort normierte Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nicht die sachliche Zuständigkeit für die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII für den Besuch von Schulen in freier Trägerschaft umfassen soll. Die Verweisung auf den gesamten Regelungsgehalt des § 6 Abs. 2 Nr. 1 ist insoweit unpräzise, als die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ausschließlich eine Leistung der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs darstellt. Insofern ist für die Begründung einer abweichenden Zuständigkeit nicht auf § 6 Abs. 2 Nr. 1, sondern ausschließlich auf § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Nds. AG SGB XII zu verweisen. Denn die getroffene abweichende Zuständigkeitsregelung tangiert nicht die Leistungen der Hilfe zur Pflege in § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b Nds. AG SGB XII.

Zu Nummer 3 (§ 12):

Zu Buchstabe a (Überschrift):

In der Überschrift zu § 12 fehlt bisher ein Bezug zu den Erstattungen nach § 46 a SGB XII. Es erfolgt daher eine entsprechende redaktionelle Ergänzung der Überschrift.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Die auf der Grundlage des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs in der Sozialhilfe entstehenden Aufwendungen werden in Niedersachsen im Quotalen System zur Finanzierung der Sozialhilfe von den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover als örtliche Träger der Sozialhilfe und dem Land Niedersachsen als überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemeinsam getragen. Aufwendungen in diesem Sinne sind auch die Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung im Alter

und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs abzüglich der hiermit zusammenhängenden Einnahmen. Bei diesen Aufwendungen handelt es sich im Wesentlichen um Geldleistungen für bedürftige ältere Personen sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus dem eigenen Einkommen oder Vermögen bestreiten können.

Örtliche Träger der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover. Überörtlicher Träger der Grundsicherung ist das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe (vgl. § 46 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 3 sowie § 1 Abs. 3 Nds. AG SGB XII).

Der Bund erstattet den Ländern die den für die Ausführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs zuständigen Trägern der Grundsicherung im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen im Wege der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII. Seit dem Jahr 2014 beträgt der Umfang der Erstattung des Bundes 100 Prozent.

Das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe hat zur Wahrnehmung der ihm in eigener sachlicher Zuständigkeit nach § 6 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 Buchst. a in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Nds. AG SGB XII in der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs obliegenden Aufgaben die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover zur Aufgabenerfüllung herangezogen. In der Folge verteilt das Land die jährliche Erstattung durch den Bund nach § 46 a SGB XII auf die örtlichen Träger der Grundsicherung. Der jeweilige örtliche Träger der Grundsicherung erhält insoweit einen Betrag in Höhe der ihm in eigener sachlicher Zuständigkeit entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs. Des Weiteren erhält er einen Betrag in Höhe der ihm für die Aufgabenwahrnehmung in sachlicher Zuständigkeit des Landes als überörtlicher Träger der Grundsicherung entstandenen Aufwendungen.

Die Höhe der Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs ergibt sich im Rahmen der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII aus den Bruttoausgaben abzüglich der auf diese Geldleistungen entfallenden Einnahmen. Einnahmen sind insoweit insbesondere Einnahmen aus Aufwendungen, Kostenersatz und Ersatzansprüchen nach dem Dreizehnten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs, soweit diese auf Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs entfallen, aus dem Übergang von Ansprüchen nach § 93 SGB XII sowie aus Erstattungen anderer Sozialleistungsträger nach dem Zehnten Buch des Sozialgesetzbuchs.

Unabhängig hiervon sind nach der gegenwärtigen Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Nds. AG SGB XII die Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs außerdem im Quotalen System abzurechnen. Die Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII ist gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 Nds. AG SGB XII im Quotalen System als Einnahme zu berücksichtigen.

Die jährlichen Nettogrundsicherungsausgaben zur Ermittlung der Bundeserstattung gemäß § 46 a SGB XII und daraus resultierend die im Quotalen System zu berücksichtigenden Einnahmen nach § 46 a SGB XII können aus folgenden Gründen nicht mit den im Quotalen System zu meldenden jährlichen Nettogrundsicherungsausgaben übereinstimmen:

- Im Quotalen System gilt das Prinzip der Kassenwirksamkeit und der Jährlichkeit der Einnahmen und Ausgaben (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG SGB XII, § 14 Sätze 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs).

In der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs werden die Leistungen für einen laufenden Monat bereits gegen Ende des Vormonats kassenwirksam ausgezahlt, damit sie die Empfängerinnen und Empfänger rechtzeitig zum Monatsanfang erreichen (vgl. § 44 Abs. 4 Satz 1 SGB XII). Dies führt in der Folge beispielsweise dazu, dass die Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs für Januar 2015 bereits Ende Dezember 2014 ausgezahlt wurden. Sie sind demnach in der Abrechnung des Quotalen Systems für das Jahr 2014 enthalten. Damit werden in der Abrechnung des Quotalen Systems 2014 die Grundsicherungsausgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs

des Sozialgesetzbuchs für die Monate Februar 2014 bis Januar 2015 berücksichtigt, soweit sie im Jahr 2014 kassenwirksam zur Auszahlung gelangt sind.

- Bei der Ermittlung der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII gilt eine andere Zuordnung der Grundsicherungsleistungen.

Der Abruf der Erstattungen durch die Länder erfolgt quartalsweise. Er war gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember des jeweiligen Jahres zulässig.

Die kassenwirksamen Ausgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs für Dezember 2014 und Januar 2015, soweit sie bereits im Dezember 2014 zur Auszahlung gelangt sind, konnten nach § 46 a Abs. 3 SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung und praktizierten Verfahrensweise längstens bis zum 15. Dezember 2014 abgerufen werden. Ausgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs, die in der Zeit vom 16. bis 31. Dezember 2014 entstanden sind, konnten erst im folgenden ersten Abrufquartal 2015 zur Erstattung angefordert werden. Die Höhe der Bundeserstattungen für 2014 erfasste aufgrund der Abruffermine zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember somit die kassenwirksamen Ausgaben vom 16. Dezember 2013 bis längstens 15. Dezember 2014. Hieraus folgt: Im Quotalen System werden auf der Ausgabeseite die Bruttoausgaben des Vierten Kapitels 2014 zugrunde gelegt, die im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 kassenwirksam geleistet wurden. Von diesen Ausgaben sind gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 Nds. AG SGB XII die Erstattungsleistungen des Bundes als Einnahme abzuziehen, die in 2014 vereinnahmt wurden. Diesen Erstattungsleistungen liegen aufgrund der Abrufmodalitäten zur Bundeserstattung und der fehlenden Deckungsgleichheit der Zeiträume Bruttoausgaben in einer vom Quotalen System abweichenden Höhe vor. Im Ergebnis stehen den Einnahmen nach § 46 a SGB XII im Quotalen System somit abweichende Nettogrundsicherungsausgaben im Quotalen System gegenüber, obwohl eigentlich alle Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs im Wege der Bundeserstattung vollständig ausgeglichen wurden.

Dies führt in der weiteren Folge zu vermeidbaren Verwerfungen bei der Ermittlung der Erstattungsbeträge im Quotalen System.

Zwar sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Abruf der Erstattungen nach § 46 a SGB XII durch das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21. Dezember 2015 geändert worden. Nach § 46 a Abs. 3 Sätze 1 und 2 SGB XII sind unter Beibehaltung des Grundsatzes des quartalsweisen Mittelabrufs der Bundeserstattung beim Bund die bisherigen fixen Abruffermine (in der Vergangenheit jeweils zum 15. der Monate März, Juni, September und Dezember eines Jahres) durch sogenannte Abrufzeiträume ersetzt worden. In der Folge sind die Abrufe der Erstattungen durch die Länder seit dem 1. Januar 2016 in den folgenden Abrufzeiträumen zulässig:

1. vom 15. März bis 14. Mai,
2. vom 15. Juni bis 14. August,
3. vom 15. September bis 14. November und
4. vom 15. Dezember des jeweiligen Jahres bis 14. Februar des Folgejahres.

Werden Leistungen für Leistungszeiträume im folgenden Haushaltsjahr (Beispiel: Grundsicherung für Januar 2017) zur fristgerechten Auszahlung an die oder den Leistungsberechtigten bereits im laufenden Haushaltsjahr erbracht (Beispiel: Auszahlung der Grundsicherung für Januar 2017 erfolgt bereits Ende Dezember 2016), sind die entsprechenden Nettoausgaben nunmehr im Abrufzeitraum 15. März bis 14. Mai des Folgejahres abzurufen. Die vorstehende Rechtsänderung beseitigt jedoch nicht die aufgezeigte Problematik, dass der in einem Haushaltsjahr im Quotalen System als Einnahme anzurechnenden Bundeserstattung Bruttoausgaben nach dem Vierten Kapitel aus einem anderen Zeitraum und in einer anderen Höhe zugrunde liegen als nach den Abrechnungsmodalitäten des Quotalen Systems. Hierdurch würde sich im Quotalen System auch weiterhin rechnerisch eine Differenz zwischen der Höhe der Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten

Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs und der zu ihrer vollständigen Deckung jährlich zu zahlenden Bundeserstattungen ergeben.

Es ist daher unumgänglich, die Ausgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs und die hiermit zusammenhängenden Einnahmen sowie die Bundeserstattungen nach § 46 a SGB XII bei der Abrechnung im Quotalen System zukünftig generell unberücksichtigt zu lassen. Die Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs werden bereits durch die Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII ausglich und bedürfen keiner zusätzlichen Abrechnung im Quotalen System.

Hiervon ausgehend hat der Gemeinsame Ausschuss nach § 5 Nds. AG SGB XII unter TOP 2 seiner 56. Sitzung am 14. September 2015 beschlossen, die Ausgaben und Einnahmen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie die Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII ab dem Jahr 2016 nicht mehr im Quotalen System zu berücksichtigen. Eine Umsetzung dieser Neuregelung erfolgt ab der Abrechnung des Quotalen Systems für das Kalenderjahr 2016 im Jahr 2017.

Zu Buchstabe c (Absatz 4):

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Länder haben dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für die von ihnen aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Erstattungszahlungen für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs Verwendungsnachweise vorzulegen. Darin waren als Nachweis für die Verwendung der abgerufenen Bundesmittel bisher die Bruttoausgaben und die darauf entfallenden Einnahmen sowie die sich daraus ergebenden Nettoausgaben zu belegen. Für jedes Kalenderjahr gibt es vier Abruffermine. Je Kalenderjahr sind dafür vier Quartalsnachweise vorzulegen. Bis zum 31. März des Folgejahres ist dem BMAS von den Ländern ein Jahresnachweis für die sich für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr ergebenden Bruttoausgaben, Einnahmen und Nettoausgaben vorzulegen.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21. Dezember 2015 mit Wirkung ab 1. Januar 2016 beziehungsweise mit Wirkung ab 1. Januar 2016 u. a. die Vorschriften über den Abruf der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII sowie über die Nachweislegung der Bundesmittel neu geregelt. Ferner wird zur Vereinfachung der Nachweisführung der Mittelabruf für Nettoausgaben der Vorjahre beim BMAS auf einen Abruffermin je Kalenderjahr konzentriert.

Diese Änderungen sind im Rahmen der landesgesetzlichen Regelungen zur Verteilung der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII an die örtlichen Träger der Grundsicherung entsprechend nachzubilden.

§ 12 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzentwurfs legt die Zeitpunkte fest, zu denen die örtlichen Träger der Grundsicherung dem überörtlichen Träger der Grundsicherung die Nachweise zu den Einnahmen und Ausgaben in der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vorlegen müssen. Die Abgabetermine der örtlichen Träger der Grundsicherung beim überörtlichen Träger der Grundsicherung sind erforderlich, um die Auszahlungstermine zur Verteilung der Bundeserstattung an die örtlichen Träger gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 Nds. AG SGB XII einhalten zu können. Des Weiteren ergibt sich ihre Notwendigkeit aus der Einhaltung der Abruffermine des Landes für die Bundeserstattung beim BMAS gemäß § 46 a Abs. 3 Sätze 1 und 2 SGB XII. Für das vierte Quartal des jeweiligen Jahres sind über § 46 a Abs. 3 Satz 2 SGB XII hinaus zwei Nachweistermine erforderlich. Soweit das Land als überörtlicher Träger der Grundsicherung Ausgaben im Sinne des § 46 a Abs. 2 SGB XII für das vierte Quartal noch im jeweiligen Kalenderjahr beim Bund abrufen will, ist dies im sogenannten Belegverfahren in der Regel bis spätestens zum 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Hierzu bedarf es der Vorlage der Nachweise der örtlichen Träger der Grundsicherung für das vierte Quartal bis spätestens zum 10. Dezember des jeweiligen Jahres. Gegebenenfalls weitere Aufwendungen des vierten Quartals, die nach dem 10. Dezember bis Ende Dezember des jeweiligen Kalenderjahres für das vierte Quartal entstehen, können vom Land erst im Folgejahr beim Bund abgerufen und anschließend an die örtlichen Träger verteilt werden. Diesbezügliche Ausgaben und Einnahmen im Sinne des

§ 46 a Abs. 2 SGB XII sind daher von den örtlichen Trägern der Grundsicherung bis zum 17. Januar des Folgejahres nachzuweisen.

Die Sätze 4 und 5 des insoweit neu zu fassenden Absatzes 4 bilden die entsprechende Änderung der bundesgesetzlichen Regelung in § 46 a Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB XII zum 1. Januar 2016 nach. Satz 4 enthält insoweit eine Klarstellung, deren Inhalt dem bereits praktizierten Verfahren entspricht: Die Nettoausgaben, die auf Zahlungsanweisungen der ausführenden Träger zu Ende Dezember eines Jahres für den Januar des Folgejahres beruhen, sind im Abrufzeitraum für das erste Quartal des Folgejahres abzurufen (sowie gegebenenfalls in den Abrufzeiträumen der Folgequartale). Hintergrund hierfür ist der Umstand, dass zur Gewährleistung des Zahlungseingangs auf den Konten der Leistungsberechtigten zum Anfang des Monats Januar die Überweisung noch im Dezember des Vorjahres erfolgen muss (vgl. insoweit § 44 Abs. 4 Satz 1 SGB XII). Die darauf beruhenden Nettoausgaben sind bei der Bundeserstattung jedoch dem Jahr zuzuordnen, für das sie gezahlt werden, auch wenn sie noch im Vorjahr kassenwirksam geworden sind. Der Bundesgesetzgeber gibt den Ländern durch die erfolgte Änderung des § 46 a Abs. 3 SGB XII zum 1. Januar 2016 vor, Leistungen für Leistungszeiträume des folgenden Haushaltsjahres, die zur fristgerechten Auszahlung an die oder den Leistungsberechtigten bereits im laufenden Haushaltsjahr erbracht wurden, im Abrufzeitraum des ersten Quartals des Folgejahres zur Erstattung anzufordern. Um die Anforderungen des Bundes erfüllen zu können, ist es erforderlich, dass die örtlichen Träger der Grundsicherung in entsprechenden Fällen ihre diesbezüglichen Ausgaben für Geldleistungen auch im ersten Quartal des Folgejahres zur Erstattung anmelden. Hierfür normiert § 12 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzentwurfs die landesgesetzlichen Voraussetzungen.

§ 12 Abs. 4 Satz 5 Halbsatz 1 Nds. AG SGB XII - Entwurf - normiert, dass abweichend vom Regelfall eines zeitnahen Nachweises der kassenwirksamen Ausgaben des Kalendervierteljahres nach § 12 Abs. 4 Satz 3 Nds. AG SGB XII - Entwurf - die grundsätzliche Möglichkeit besteht, Bruttoausgaben und Einnahmen eines Kalendervierteljahres auch noch in den Nachweisen für die folgenden Kalendervierteljahre (desselben Jahres) mitzuteilen. Dies gilt zum Beispiel für die Fallgestaltung, dass Bruttoausgaben und Einnahmen eines Kalendervierteljahres nicht vollständig im Nachweis dieses Kalendervierteljahres berücksichtigt wurden.

Der bisherige Vollzug des § 46 a SGB XII hat außerdem ergeben, dass die Notwendigkeit besteht, Bruttoausgaben und Einnahmen auch nach Ablauf des Kalenderjahres geltend zu machen, in dem diese kassenwirksam geworden sind. Daraus folgt, dass für ein Kalenderjahr, für das ein Land dem Bund bereits einen Jahresnachweis nach § 46 a Abs. 5 SGB XII vorgelegt hat, nachträglich Bruttoausgaben und/oder Einnahmen nachgemeldet werden können, die in einem vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich kassenwirksam geworden sind. (Dies gilt nicht unbegrenzt, sondern unter Beachtung der analog anzuwendenden Verjährungsfristen des § 45 SGB I). Diese auf Nachmeldungen der einzelnen Träger für bereits abgeschlossene Kalenderjahre zurückzuführenden Korrekturen von Jahresnachweisen verursachen auf Landes- und Bundesebene einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Bei Überzahlung von Bundesmitteln ist der jeweilige Jahresnachweis zu korrigieren und eine Verrechnung vorzunehmen. Bei einem aufgrund noch nicht berücksichtigter Nettoausgaben zu geringen Mittelabruf sind zu den laufenden Nettoausgaben in entsprechender Höhe zusätzliche Bundesmittel abzurufen und im Quartalsnachweis separat auszuweisen sowie die Korrektur im jeweiligen Jahresnachweis vorzunehmen. Erfolgen in einem Jahr mehrere Verrechnungen von Überzahlungen und/oder mehrere zusätzliche Mittelabrufe für ein zurückliegendes Kalenderjahr, ist der betroffene Jahresnachweis mehrmals zu korrigieren. Um diesen Verwaltungsmehraufwand für die Korrektur der Jahresnachweise nachhaltig zu begrenzen und gleichzeitig die Transparenz in den Nachweisen zu erhalten, hat der Bundesgesetzgeber in § 46 a Abs. 3 Satz 4 SGB XII mit Wirkung seit 1. Januar 2016 geregelt, dass Nachmeldungen zur Bundeserstattung für bereits abgeschlossene Kalenderjahre nur noch zeitlich gebündelt zulässig sind. Danach sind Mittelabrufe der Länder für Nachmeldungen aus Kalenderjahren, für die bereits ein Jahresnachweis vorliegt, nur im Abrufzeitraum vom 15. Juni bis zum 14. August der darauffolgenden Jahre zulässig. Es handelt sich insoweit um den Abrufzeitraum für das zweite Quartal des Jahres. Um in entsprechenden Fällen die Anforderungen des Bundes erfüllen zu können, ist es erforderlich, dass auch die örtlichen Träger der Grundsicherung gegenüber dem Land die entsprechenden zeitlichen Vorgaben einhalten. § 12 Abs. 4 Satz 5 Halbsatz 2 Nds. AG SGB XII - Entwurf - überträgt daher den Rechtsgedanken des § 46 a Abs. 3 Satz 4 SGB XII auf die Anmeldungen der

örtlichen Träger der Grundsicherung zur Verteilung der Bundeserstattung. Hiernach können nachträgliche Ausgaben für Geldleistungen der örtlichen Träger für bereits abgeschlossene Auszahlungszeiträume, für die schon ein Jahresnachweis des Landes gegenüber dem Bund gemäß § 46 a Abs. 5 Satz 1 SGB XII vorliegt, nur im Rahmen des Nachweises des örtlichen Trägers für das zweite Quartal bis zum 10. Juli eines jeden Jahres in den darauffolgenden Jahren geltend gemacht werden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die aus der Einfügung der neuen Sätze 3 bis 5 in § 12 Abs. 4 Nds. AG SGB XII resultiert.

Zu Buchstabe d (Absatz 6):

§ 12 Abs. 6 Nds. AG SGB XII - Entwurf - stellt eine notwendige Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b des Gesetzentwurfs (Änderung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Streichung des § 12 Abs. 2 Satz 3 Nds. AG SGB XII) dar. Hiernach sollen die Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs als bisherige Aufwendungen und die Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII als mit diesen Aufwendungen im Zusammenhang stehende Einnahme im Quotalen System der Sozialhilfe ab dem 1. Januar 2016 keine Berücksichtigung mehr finden, weil ein Ausgleich dieser Aufwendungen bereits vollständig außerhalb des Quotalen Systems erfolgt. Soweit einzelne örtliche Träger der Grundsicherung es im Rahmen der quartalsweisen Nachweise über die Höhe der Grundsicherungsausgaben nach § 46 a Abs. 2 SGB XII im Kalenderjahr 2015 versäumt haben, für partielle Zeiträume geleistete Nettoausgaben für Geldleistungen zur Erstattung abzurufen, können sie den Abruf dieser Nettoausgaben in 2016 nachholen (vgl. insoweit § 12 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzentwurfs). Die aus dieser Nachmeldung von Geldleistungen für Nettoausgaben des Jahres 2015 höhere Bundeserstattung gemäß § 46 a SGB XII wird erst in 2016 fällig und würde aufgrund der Änderung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 Nds. AG SGB XII nicht mehr wie bisher als Einnahme im Quotalen System berücksichtigt werden. Die höheren (bisher „vergessenen“) Ausgaben des Jahres 2015 konnten im Rahmen der Abrechnung des Quotalen Systems 2015 hingegen bis zum 30. April 2016 nachgemeldet werden (vgl. insoweit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG SGB XII). Sie würden insoweit zu höheren beziehungsweise zusätzlichen Ausgleichsbeträgen des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe für das Kalenderjahr 2015 führen, ohne dass diesen Aufwendungen die erst in 2016 nachträglich fälligen Erstattungsleistungen des Bundes nach § 46 a SGB XII als Einnahme gegenüberstehen würden. Mithin fände allein aus abrechnungstechnischen Gründen im Quotalen System ein Ausgleich von Ausgaben statt, der tatsächlich nicht erforderlich ist. Es bedarf daher der Regelung des § 12 Abs. 6 Nds. AG SGB XII als mögliches gesetzliches Korrektiv.

Zu Buchstabe e (Absatz 7):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 3 Buchst. d sowie eine redaktionelle Ergänzung zur Vervollständigung der von der bisherigen Regelung des § 12 Abs. 6 umfassten Sachverhalte. § 12 Abs. 7 Nds. AG SGB XII - Entwurf - regelt im Sinne einer abschließenden Aufzählung die Tatbestände, in denen außerhalb der Aufwendungen des Quotalen Systems noch ein (finanzieller) Ausgleich zwischen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und dem Land als überörtlichem Träger der Sozialhilfe stattfindet. Dies gilt nach der gegenwärtigen Fassung der Vorschrift für die Fallgestaltungen nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 (Kostenerstattungsansprüche) und Nr. 4 (Soziale Leistungen nach anderen Gesetzen, für die das Land zur Abgeltung aller Aufwendungen pauschale Erstattungsleistungen erbringt) Nds. AG SGB XII. Es gilt auch für die Weiterleitung der Bundeserstattung gemäß § 46 a SGB XII gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 Nds. AG SGB XII. Außerdem ist der Ausgleich der Aufwendungen für Leistungsberechtigte mit besonderen sozialen Schwierigkeiten durch Festbeträge nach den §§ 14 a und 14 b Nds. AG SGB XII außerhalb des Quotalen Systems geregelt.

Durch die zum 1. Januar 2005 erfolgte Änderung der Anspruchsvoraussetzungen für das Landesblindengeld nach dem Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde in der Fassung vom 18. Januar 1993 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 302), sind den örtlichen Trägern der Sozialhilfe gegenüber 2004 wesentlich höhere Aufwendungen in der Blindenhilfe gemäß § 72 SGB XII entstanden. Diese Mehraufwendungen

(2005: rund 12,1 Millionen Euro; 2014: rund 5,47 Millionen Euro) bleiben gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 Nds. AG SGB XII im Quotalen System unberücksichtigt. Die durch die Änderung des Landesblindengeldes bedingten Mehraufwendungen in der Blindenhilfe werden den örtlichen Trägern der Sozialhilfe aufgrund einer entsprechenden Beschlussfassung des Gemeinsamen Ausschusses nach § 5 Nds. AG SGB XII vom 21. Januar 2005 (TOP 5) vom Land ausgeglichen. Sie sollen daher nicht zusätzlich auch noch im Quotalen System der Sozialhilfe abgerechnet werden. Mithin ist die Aufzählung in § 12 Abs. 7 Nds. AG SGB XII der Vollständigkeit halber um diesen Sachverhalt zu ergänzen.

Zu Nummer 4 (§ 17 Abs. 3 Satz 1):

§ 17 Abs. 3 Satz 1 Nds. AG SGB XII regelt die Übermittlung der erforderlichen Daten für den Abruf der Bundeserstattung nach § 46 a Abs. 3 SGB XII und für den Nachweis der Leistungen nach § 46 a Abs. 4 (sogenannte Quartalsnachweise) und Abs. 5 SGB XII (sogenannter Jahresnachweis). Diese Daten und Nachweise sind dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) von den örtlichen Trägern der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs zu übersenden. Aus den Daten aggregiert das LS die Meldung für das Land Niedersachsen an das BMAS zum Abruf der Bundeserstattungen und zum Nachweis der Ausgaben. Hinsichtlich der Anforderung an die von den Grundsicherungsträgern zu übermittelnden Daten zur Aufbereitung der Meldungen und Nachweise an den Bund wird daher im Wege der Verweisung auf die bundesgesetzlichen Vorgaben Bezug genommen. Die bundesrechtlichen Regelungen sind durch das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21. Dezember 2015 rückwirkend zum 1. Januar 2015 (bezüglich § 46 a Abs. 4 und 5) beziehungsweise 1. Januar 2016 (bezüglich § 46 a Abs. 3 SGB XII) geändert worden.

- a) § 46 a Abs. 3 in der seit dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung sieht vor, dass neben dem in der Vergangenheit ausschließlich quartalsweise praktizierten Abruf von Bundesmitteln (vgl. § 46 a Abs. 3 Sätze 1 und 2 SGB XII) zukünftig gesonderte Abrufmodalitäten für zur fristgerechten Auszahlung vorfällig erbrachte Leistungen sowie für nachträglich zur Erstattung angeforderte Grundsicherungsleistungen gelten. Auf die Ausführungen in Teil B zu Artikel 1 Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. aa wird insoweit Bezug genommen. Der Abruf für Leistungen aus diesen beiden Fallgruppen konnte in der Vergangenheit bis zum 31. Dezember 2015 in allen Quartalsabrufen erfolgen. Er ist zukünftig nur noch im ersten beziehungsweise zweiten Abrufzeitraum zulässig. Damit das Land diese neuen Vorgaben beim Abruf der Bundeserstattung gegenüber dem Bund erfüllen kann, ist es auf die Zulieferung der erforderlichen Daten durch die Träger der Grundsicherung angewiesen. Die bisherige Verweisung in § 17 a Abs. 3 Satz 1 Nds. AG SGB XII auf die Übermittlung der Daten für die Quartalsabrufe ist daher nicht mehr ausreichend. Die Datenübermittlung muss sich auch auf die neuen Anforderungen des § 46 a Abs. 3 Sätze 2 bis 4 SGB XII erstrecken. Hiervon ausgehend wird für die Datenanforderung der gesamte § 46 a Abs. 3 in den Bezug der Verweisung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Nds. AG SGB XII genommen.
- b) Die inhaltlichen Anforderungen an die Daten für die von den Ländern vorzulegenden Quartalsnachweise der Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs ergaben sich bis zum 31. Dezember 2015 aus § 46 a Abs. 4 Satz 2 Nds. SGB XII. In der neuen Fassung des § 46 a Abs. 4 SGB XII ist der Regelungsgehalt nunmehr auf § 46 a Abs. 4 Sätze 2 und 3 SGB XII aufgeteilt. Insoweit muss sich auch die Anforderung an die Daten und Nachweise der örtlichen Träger der Grundsicherung zur Erstellung des jeweiligen Quartalsnachweises für den Bund auf die aktualisierte Bestimmung erstrecken. Die Verweisung ist daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Artikel 2:

Der Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Zu Absatz 1:

Die in Artikel 1 Nrn. 2 und 3 Buchst. a und e aufgenommenen Gesetzesänderungen entsprechen der im Verwaltungsvollzug bereits laufend praktizierten Verfahrensweise und greifen insoweit nicht rückwirkend belastend in bereits abgeschlossene Rechtsverhältnisse ein.

Die Gesetzesänderung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b und d vollzieht den einvernehmlichen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses nach § 5 Nds. AG SGB XII unter TOP 2 der Sitzung vom 14. September 2015. Der Gemeinsame Ausschuss ist ein von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und dem Land als überörtlichem Träger der Sozialhilfe paritätisch besetztes Gremium zur Überwachung der Entwicklung der Aufwendungen und Ausgaben sowie der aufgabengerechten Verteilung der Lasten im Quotalen System. Er hat in der vorstehenden Sitzung konsensual entschieden, die Aufwendungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs und die Einnahmen aus der Bundeserstattung gemäß § 46 a SGB XII zur Vermeidung von Fehlentwicklungen ab dem Abrechnungsjahr 2016 nicht mehr in das Quotale System einzubeziehen und eine entsprechende Änderung der landesgesetzlichen Bestimmungen an den Landesgesetzgeber heranzutragen.

Die Gesetzesänderung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchst. c und Nr. 4 ergeht zur Gewährleistung der vollständigen und umfassenden Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen durch das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21. Dezember 2015. Soweit u. a. die Vorschriften über den Abruf der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII sowie über die Nachweislegung der Bundesmittel für die Länder mit Wirkung ab 1. Januar 2016 neu geregelt sind, muss landesgesetzlich für die kommunalen Träger der Grundsicherung entsprechend verfahren werden. Die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen in § 12 Abs. 4 Nds. AG SGB XII werden daher im Sinne einer lückenlosen Kontinuität und zeitlichen Identität zum gleichen Zeitpunkt an die neuen bundesgesetzlichen Vorgaben angepasst.

Dem rückwirkenden Inkrafttreten der vorstehenden Änderungen zum 1. Januar 2016 stehen insoweit auch keine Vertrauensschutztatbestände entgegen. Die beabsichtigten gesetzlichen Klarstellungen entsprechen dem bisher bereits praktizierten Verfahren und werden zur erforderlichen Rechtssicherheit gesetzlich normiert.

Zu Absatz 2:

Die landesgesetzliche Regelung zur Konzentration der Beteiligung sozial erfahrener Dritter in Widerspruchsverfahren auf die Anerkennung und Feststellung der Art und Höhe des Sozialhilfeanspruchs dient der Vermeidung zeitaufwendiger und ineffektiver Verfahren. Die Regelung bezweckt insoweit den Ausschluss der infolge der neueren BSG-Rechtsprechung erweiterten Beteiligungsfähigkeit sozial erfahrener Dritter in Widerspruchsverfahren bei Kostenbeitrags-, Kostenersatz- und Aufwendungsersatzstreitigkeiten. Weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits entsprechende Beteiligungsverfahren eingeleitet sind oder eingeleitet werden, bedarf es eines angemessenen Übergangszeitraums bis zum Inkrafttreten der Regelung.